

Beschluss Nr. 274/2024

Schwyz, 9. April 2024 / ju

Jahresbericht 2023

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Jahresbericht

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit dem vorliegenden Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) orientiert der Regierungsrat im Jahresbericht über den Stand der Erledigung der erheblich erklärten und über die geplante Behandlung der nicht fristgerecht beantworteten parlamentarischen Vorstösse.

Die Vorstösse sind nach Vorstosnummern geordnet. Der Stichtag für den Status der Berichterstattung ist der 31. Dezember 2023.

2.1 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Mit Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100, RRB Nr. 750/2021) beantragte der Regierungsrat das Postulat P 3/12 als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 den Bericht beraten und entschieden, das Postulat nicht abzuschreiben. Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.2 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Die Motion M 2/19 wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 als Postulat erheblich erklärt. Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.3 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Das Postulat wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 577/2019 beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.4 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

Die Motion M 3/19 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 592/2019 beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.5 Motion M 4/19: Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung

Die Motion M 4/19 wurde mit RRB Nr. 578/2019 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.6 Postulat P 8/19: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone

Das Postulat P 8/19 wurde mit RRB Nr. 448/2019 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. Juni 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.7 Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

Die Motion M 2/20 wurde mit RRB Nr. 240/2020 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Die Umsetzung der Motion M 2/20 erfordert eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110). Da sich die Änderungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) weiter verzögert und nicht vor 2025 erwartet wird, werden die Änderungen des EGzUSG in zwei Etappen vorgenommen. In einem ersten Schritt erfolgen die Anpassungen aus kantonalen Vorstössen, u. a. die Umsetzung der M 2/20 sowie die Fristverlängerung für Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen. In der zweiten Etappe erfolgen dann die Anpassungen aufgrund der Revision des USG. Die Vernehmlassung für die 1. Etappe ist im 1. Halbjahr 2024 geplant, die Beratung im Kantonsrat im 2. Halbjahr 2024.

2.8 Postulat M 2/21: Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigungen

Die Motion M 2/21 wurde mit RRB Nr. 551/2021 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 29. September 2021 als Postulat erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 661 vom 19. September 2023 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000 (BBG, SRSZ 210.210) unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission (RJK) hat die Teilrevision an der

Sitzung vom 16. November 2023 vorberaten. In der Detailberatung ist ein Abänderungsantrag gestellt worden, welcher gemäss RRB Nr. 925 vom 12. Dezember 2023 auch vom Regierungsrat unterstützt wird. Die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist für den 21. Februar 2024 traktandiert.

2.9 Motion M 8/21: Tiefengeothermie als einheimische Energiequelle

Die Motion M 8/21 wurde mit RRB Nr. 277/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. April 2022 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100). Die Vernehmlassung findet im ersten Quartal 2024 statt. Die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist im Herbst 2024 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.10 Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip

Das Postulat P 10/21 wurde mit RRB Nr. 98/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Mai 2022 erheblich erklärt. Das Postulat fordert, dass der für den Eigenverbrauch selbst produzierte Strom nach dem Nettoprinzip besteuert und bei kleineren Anlagen auf eine Besteuerung der Stromvergütung gänzlich verzichtet werde. Im eidgenössischen Parlament ist die parlamentarische Initiative Grossen (21.529), mit welcher zur Ermöglichung einer schweizweiten Besteuerung nach dem Nettoprinzip eine Anpassung des Bundesgesetzes zur direkten Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.119) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) verlangt wird, noch nicht behandelt worden. Den Ausgang der Behandlung dieser Initiative gilt es abzuwarten. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.11 Postulat M 13/21: Strafrecht – Das letzte Mittel zur Durchsetzung der Rechtsordnung bei Bauvorhaben

Die Motion M 13/21 wurde mit RRB Nr. 349/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 30. Juni 2022 als Postulat erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.12 Postulat P 19/21: Wie steht es um die Jugendarbeit im Kanton Schwyz?

Das Postulat P 19/21 wurde mit RRB Nr. 481/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 26. Oktober 2024. Dem Kantonsrat wird fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

2.13 Postulat P 1/22: Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Covid-Pandemie

Das Postulat P 1/22 wurde mit RRB Nr. 600/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 26. Oktober 2024. Dem Kantonsrat wird fristgerecht ein Bericht vorgelegt.

2.14 Postulat P 3/22: Prävention von sexueller Gewalt an Kindern im Kanton Schwyz

Das Postulat P 3/22 wurde mit RRB Nr. 714/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 23. November 2022 erheblich erklärt. Ein entsprechendes Massnahmenpaket ist aktuell in Erarbeitung und soll durch den Regierungsrat innert der Behandlungsfrist erlassen werden.

2.15 Postulat P 4/22: Attraktivität für Lehrpersonen im Kanton Schwyz steigern

Das Postulat P 4/22 wurde mit RRB Nr. 715/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 23. November 2022 erheblich erklärt. Der Erziehungsrat hat im Zusammenhang mit der Thematik bei den Lehrpersonen der Volksschule im Herbst 2023 eine flächendeckende Befragung durchgeführt und im Dezember 2023 von den Ergebnissen Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, dass im Frühjahr 2024 zuhanden der verschiedenen politischen Entscheidungsträger ein Massnahmenpaket in die Vernehmlassung gegeben wird.

2.16 Motion M 6/22: Bürgerfreundliches Amtsblatt

Die Motion M 6/22 wurde mit RRB Nr. 653/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die damit verbundene Revision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (SRSZ 140.200) wird dem Kantonsrat 2024 unterbreitet.

2.17 Postulat P 7/22: Studierende der PH Schwyz im Kanton behalten: Arbeitsbedingungen verbessern

Das Postulat P 7/22 wurde mit RRB Nr. 918/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 15. Februar 2023 erheblich erklärt. Es kann bezüglich des Bearbeitungsstands auf die Ausführungen zum Postulat P 4/22 (Ziffer 2.15) verwiesen werden.

2.18 Motion M 8/22: Höhere Entschädigung für Denkmalschutz

Die Motion M 8/22 wurde mit RRB Nr. 889/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 14. Dezember 2022 erheblich erklärt. Im Herbst 2023 wurde die Vernehmlassung zur entsprechenden Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100) abgeschlossen. Die Teilrevision wird dem Kantonsrat im ersten Halbjahr 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.19 Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz

Die Motion M 13/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Wie im RRB Nr. 130/2023 ausgeführt, hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Das neue Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz ersetzen. Mit dem Gesetz werden u. a. wichtige Grundlagen für den digitalen Wandel im Kanton Schwyz geschaffen. Die Vorlage wird dem Kantonsrat fristgerecht unterbreitet.

2.20 Motion M 14/22: Solaranlagen vereinfacht bewilligen

Die Motion M 14/22 wurde mit RRB Nr. 912/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 15. Februar 2023 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Der Kantonsrat behandelt die Vorlage im Frühjahr 2024.

2.21 Motion M 16/22: Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss - Zivilverfahrenstourismus eindämmen

Die Motion M 16/22 wurde mit RRB Nr. 250/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Die Vorlage wird dem Kantonsrat im Frühling 2025 fristgerecht unterbreitet.

2.22 Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen

Die Motion M 18/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Wie im RRB Nr. 130/2023 ausgeführt, hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Das neue Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) ersetzen. Mit dem Gesetz werden u. a. wichtige Grundlagen für den digitalen Wandel im Kanton Schwyz geschaffen. Die Vorlage wird dem Kantonsrat fristgerecht unterbreitet.

2.23 Postulat M 20/22: Verschlinkter Bankrat für unsere Kantonalbank

Die Motion M 20/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 als Postulat erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 824/2023 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23 (vgl. Ziffer 2.28) zu synchronisieren. Die Vorlage wird dem Kantonsrat fristgerecht unterbreitet.

2.24 Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

Die Motion M 21/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 824/2023 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23 (vgl. Ziffer 2.28) zu synchronisieren. Die Vorlage wird dem Kantonsrat fristgerecht unterbreitet.

2.25 Postulat P 21/22: Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen

Das Postulat P 21/22 wurde mit RRB Nr. 345/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 29. Juni 2023 erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200; geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

2.26 Postulat M 22/22: Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – JETZT

Die Motion M 22/22 wurde mit RRB Nr. 348/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 29. Juni 2023 als Postulat erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des StG (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

2.27 Postulat P 22/22: Offensive für E-Busse: CO₂-Ausstoss des strassengebundenen öV bis 2030 um mindestens 50 % reduzieren

Das Postulat P 22/22 wurde mit RRB Nr. 462/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 20. September 2023 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, in dem die erforderlichen Grundlagen basierend auf den aktuellen Rahmenbedingungen erarbeitet und einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden.

2.28 Einzelinitiative EI 2/23: Zeitgemässes Wahlsystem für Bankrätinnen und Bankräte der Schwyzer Kantonalbank (SZKB)

Die Einzelinitiative EI 2/23 wurde am 23. Oktober 2023 mit Bericht und Antrag der Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank beantwortet und am 13. Dezember 2023 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Gemäss § 63 GOKR beauftragt der Kantonsrat die entsprechende Kommission. Die Kommissionszuweisung ist für die Sitzung des Kantonsrates vom 21. Februar 2024 vorgesehen.

2.29 Postulat M 3/23: Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen

Die Motion M 3/23 wurde mit RRB Nr. 457/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 20. September 2023 als Postulat erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

2.30 Motion M 4/23: Sprachliche Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen

Die Motion M 4/23 wurde mit RRB Nr. 593/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Oktober 2023 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

3. Anträge auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegen folgende Fristerstreckungsanträge vor:

3.1 Motion M 8/21: Tiefengeothermie als einheimische Energiequelle

Eingereicht	14. Oktober 2021	RRB Nr.	277/2022
Frist geltend	27. April 2024	Zuständig	Umweltdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2024	Erstunterzeichner	KR Dr. Urs Rhyner

Die Motion M 8/21 wurde mit RRB Nr. 277/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. April 2022 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des kEnG. Die Erarbeitung der Grundlagen hat aufgrund der Komplexität des Themas mehr Zeit in Anspruch genommen. Die Vernehmlassung läuft noch bis 31. März 2024. Die Beratung im Kantonsrat ist im Herbst 2024 geplant.

3.2 Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip

Eingereicht	12. August 2021	RRB Nr.	98/2022
Frist geltend	25. Mai 2024	Zuständig	Finanzdepartement
Fristerstreckung	30. September 2025	Erstunterzeichner	KR Dr. Rudolf Bopp

Das Postulat P 10/21 wurde mit RRB Nr. 98/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Mai 2022 erheblich erklärt. Die parlamentarische Initiative Grosse (21.529), mit welcher auf Bundesebene die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, wurde vom eidgenössischen Parlament noch nicht behandelt.

4. Erledigung von Postulaten

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Die folgenden Postulate werden hiermit erledigt und können abgeschrieben werden:

4.1 Postulat P 7/99: Etzelwerkkonzession: Baldige Etzelwerkbeteiligung des Kanton Schwyz

Nachdem die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln und des Bezirks Höfe am 27. November 2022 den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB AG) die Etzelwerkkonzession vom 15. März 2023 (SRSZ 452.111.1) mit hoher Mehrheit erteilt hatte, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 335/2023 die Konzession genehmigt sowie der SBB AG die Pumpkonzession für die Nutzung von Zürichseewasser im Etzelwerk gemäss der Konzessionsurkunde (Konzessionsvertrag) erteilt. Nachdem auch die Kantone Zürich und Zug den Vertrag unterzeichnet hatten, trat die Etzelwerkkonzession rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Das Postulat P 7/99 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

4.2 Postulat P 20/21: Kantonale Mittelschulen wieder stärken

Das Postulat P 20/21 wurde mit RRB Nr. 485/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Im Rahmen der Leistungsaufträge an die kantonalen Mittelschulen für das Schuljahr 2023/24 hat der Regierungsrat die Anzahl der lohnwirksamen Lektionen pro Stammklasse von bisher 44 auf 46 erhöht und damit die Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm 2014–2017 rückgängig gemacht. Das Anliegen der Postulanten ist somit erfüllt und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.

4.3 Postulat M 5/21: Nachweis über adäquate Kontrolle der Cyberrisiken in Spitälern als Voraussetzung für die Betriebsbewilligung

Die Motion M 5/21 wurde mit RRB Nr. 894/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 16. Februar 2022 als Postulat erheblich erklärt. Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) hat den Stand der Cybersicherheit in den Spitälern Schwyz, Einsiedeln und Lachen einer umfassenden, unabhängigen Überprüfung unterzogen. Die dabei festgestellten Abweichungen vom anerkannten Minimalstandard der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Minimalstandard) und identifizierten Sicherheitslücken wurden bezüglich ihrer Risikokritikalität bewertet. Auf dieser Grundlage wurden priorisierte Handlungsempfehlungen und Massnahmen erarbeitet. Entsprechend werden die Leistungsvereinbarungen mit den innerkantonalen Spitälern für das Jahr 2024 mit Bestimmungen für die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes respektive der Cybersicherheit ergänzt. Das Postulat M 5/21 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a. den Jahresbericht 2023 zu genehmigen;
 - b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
 - c. die beantragten Fristerstreckungen zu gewähren.
2. Das Postulat P 7/99, das Postulat P 20/21 und das Postulat M 5/21 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber